

Erhebung über die Bevölkerung an Adressen mit sensiblen Sonderbereichen

Adresszeilen

Name der Einrichtung

Straße/Hausnummer

Postleitzahl/Ort

Zweck der Erhebung

Im Rahmen des Zensus 2011 werden zum Zweck der Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl aktuelle Angaben zu allen Personen, die an Adressen mit sensiblen Sonderbereichen leben, erhoben. Diese Erhebung erfolgt über die Leitungen der Einrichtungen.

Hinweis

Bitte nutzen Sie einen der folgenden Wege zur Übermittlung des ausgefüllten Fragebogens:
– Übergabe an den Erhebungsbeauftragten/die Erhebungsbeauftragte oder

– Elektronische Übermittlung per IDEV (Nähere Informationen hält der Erhebungsbeauftragte/die Erhebungsbeauftragte für Sie bereit).

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist.

Nehmen Sie die Angaben mit Kugelschreiber vor. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **3** auf Seite 2.

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefonnummer:

Anschriften-ID Bereich Teilb.

Lfd. Nummer des Bogens

Anzahl der ausgefüllten Bogen

Anzahl aller erfassten Personen

Angaben der/des Erhebungsbeauftragten siehe Seite 2.

Nummer 1	Familiennamen	Geburtsname (falls abweichend)	Vorname/-n	Geschlecht 2	Familiennamen 3	Geburtsdatum			Geburtsort 4	Geburtsstaat 5	Staatsangehörigkeit/-en 6		Datum des Bezugs 7			Status der Wohnung 8
						TT	MM	JJJJ			erste	zweite	TT	MM	JJJJ	

Belegkennzeichen als Barcode für die IT-Verarbeitung vorgesehen

Liste: Staaten/Regionen

Europa		noch: Europa		noch: Naher und Mittlerer Osten
Albanien ALB	San Marino SMR	Irak IRQ		
Andorra AND	Schweden SWE	Iran IRN		
Belarus BLR	Schweiz CHE	Israel ISR		
Belgien BEL	Serbien SRB	Jordanien JOR		
Bosnien und Herzegowina BIH	Slowakei SVK	Kasachstan KAZ		
Bulgarien BGR	Slowenien SVN	Kirgisistan KGZ		
Dänemark DNK	Spanien ESP	Libanon LBN		
Deutschland DEU	Tschechische Republik CZE	Syrien SYR		
Estland EST	Türkei TUR	Tadschikistan TJK		
Finnland FIN	Ukraine UKR	Turkmenistan TKM		
Frankreich FRA	Ungarn HUN	Usbekistan UZB		
Griechenland GRC	Vatikanstadt VAT	Sonstiger Naher und Mittlerer Osten (z.B. Kuwait, Oman, Saudi-Arabien) YYP		
Großbritannien GBR	Zypern CYP			
Irland IRL	Afrika	Süd- und Ostasien		
Island ISL	Ägypten EGY	China CHN		
Italien ITA	Algerien DZA	Indien IND		
Kosovo XXK	Ghana GHA	Indonesien IDN		
Kroatien HRV	Libyen LBY	Japan JPN		
Lettland LVA	Marokko MAR	Pakistan PAK		
Liechtenstein LIE	Nigeria NGA	Philippinen PHL		
Litauen LTU	Tunesien TUN	Sri Lanka LKA		
Luxemburg LUX	Sonstiges Afrika YYH	Südkorea KOR		
Malta MLT	Amerika	Thailand THA		
Mazedonien MKD	Brasilien BRA	Vietnam VNM		
Moldawien MDA	Kanada CAN	Sonstiges Süd- und Ostasien (z.B. Bangladesch, Laos, Mongolei, Nepal) YYR		
Monaco MCO	Mittelamerika und Karibik YYL	Australien AUS		
Montenegro MNE	Vereinigte Staaten USA	Neuseeland, Ozeanien YYA		
Niederlande NLD	Sonstiges Südamerika YYM	Übrige Welt YYF		
Norwegen NOR	Naher und Mittlerer Osten	Staatenlos XXA		
Österreich AUT	Afghanistan AFG	Ungeklärt XXX		
Polen POL	Armenien ARM			
Portugal PRT	Aserbaidshan AZE			
Rumänien ROU	Georgien GEO			
Russische Föderation RUS				

Erläuterungen zum Erfassungsbogen

Gehen Sie wie folgt vor:

Nehmen Sie die Angaben mit Kugelschreiber vor. Tragen Sie Textangaben in gut lesbaren Druckbuchstaben ein. Falls Sie Antworten korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich lesbar vor.

- Bitte tragen Sie die Nummer immer rechtsbündig ein. Beginnen Sie mit der Ziffer 1 für die erste Person und nummerieren Sie fortlaufend über die Bogen.
- Verschlüsseln Sie das Geschlecht wie folgt:
1 = Männlich
2 = Weiblich
- Verschlüsseln Sie den Familienstand wie folgt:
1 = Ledig
2 = Verheiratet
3 = Geschieden
4 = Verwitwet
5 = Eingetragene Lebenspartnerschaft (gleichgeschlechtlich)
6 = Eingetragene Lebenspartnerschaft (gleichgeschlechtlich) aufgehoben
7 = Eingetragener Lebenspartner/eingetragene Lebenspartnerin (gleichgeschlechtlich) verstorben

- Sollte sich die Bezeichnung des Geburtsortes geändert haben, geben Sie bitte die Bezeichnung zum Zeitpunkt der Geburt an.
- Geben Sie hier für den Geburtsstaat nach heutigem Stand den 3-stelligen Schlüssel aus der Liste: Staaten/Regionen (siehe links) in Großbuchstaben an.
- Ist die erste Staatsangehörigkeit deutsch, geben Sie DEU an. Für eine zweite Staatsangehörigkeit wählen Sie die Kurzbezeichnung analog des Geburtsstaates aus der Liste: Staaten/Regionen (siehe links) aus. Beachten Sie bitte, ggf. auch die zweite Staatsangehörigkeit anzugeben.
- Hier ist das Datum des Einzugs in die jetzige Einrichtung einzutragen.
- Verschlüsseln Sie den Status der Wohnung wie folgt:
1 = Hauptwohnsitz/Alleiniger Wohnsitz
2 = Nebenwohnsitz
3 = Nicht gemeldet
4 = Unbekannt

Nur vom Erhebungsbeauftragten/der Erhebungsstelle auszufüllen.
Die Angaben sind nur auf dem ersten Bogen einzutragen.

Erhebungsbeauftragte/-r

Familienname: _____
Vorname: _____
ID-Nummer: _____

Befragungsergebnis, -ausfall

Befragungsergebnis (Schlüsselnummer siehe unten) _____
Grund für Befragungsausfall (Schlüsselnummer siehe unten) _____

Schlüsselnummern für Befragungsergebnis

- 15 = Auskunft durch Einrichtungsleitung in sensiblen Bereichen erteilt
- 16 = Auskunft wird per Selbstausfüllerwunsch durch Einrichtungsleitung in sensiblen Bereichen erteilt
- 17 = Einrichtungsleitung eines sensiblen Bereiches **nicht angetroffen**
- 18 = Auskunft durch Einrichtungsleitung bei sensiblen Bereichen **verweigert**

Schlüsselnummern für Befragungsausfall

- 90 = kein Sonderbereich (nur von Privathaushalten bewohnte Anschrift)
- 91 = **kein sensibler** (sondern nicht-sensibler) Sonderbereich
- 95 = komplett **gewerblich** genutzte Anschrift
- 96 = komplett **leer stehende** Anschrift
- 97 = Baulücke
- 99 = sonstiger Ausfall

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Erhebung über die Bevölkerung an Adressen mit sensiblen Sonderbereichen

Unterrichtung nach §17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung, Rechtsgrundlagen

Mit der schriftlichen Erhebung bei Einrichtungsleitungen an Adressen mit sensiblen Sonderbereichen werden Angaben erhoben, die zur Existenzfeststellung sowie als Basis für die Bevölkerungsfortschreibung dienen. Die Erhebung wird als Vollerhebung aller Personen an Adressen mit Sonderbereichen durchgeführt.

Sonderbereiche sind nach §2 Absatz 5 des Zensusgesetzes 2011 Gemeinschafts-, Anstalts- und Notunterkünfte, Wohnheime und ähnliche Unterkünfte. Unter Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften sind Einrichtungen zu verstehen, die in der Regel der längerfristigen Unterbringung und Versorgung von Personen mit einem spezifischen Unterbringungsbedarf dienen.

Sensible Sonderbereiche sind Bereiche, bei denen die Information über die Zugehörigkeit für Betroffene die Gefahr einer sozialen Benachteiligung hervorrufen könnte.

Stichtag der Erhebung ist der 9. Mai 2011 (Berichtszeitpunkt).

Die Erhebung erfolgt auf Grund des Zensusgesetzes 2011 (ZensG 2011) vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu §8 Absatz 1 ZensG 2011.

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §18 Absatz 5 ZensG 2011 in Verbindung mit §15 Absatz 1 BStatG.

Für Personen in sensiblen Sonderbereichen ist die Leitung der Einrichtungen auskunftspflichtig.

Die Auskunftspflicht der Leitung erstreckt sich nur auf die ihr bekannten Daten. Soweit die Leitung der Einrichtung zur Auskunft verpflichtet ist, sind diejenigen Personen, über die Auskunft zu erteilen ist, darüber zu informieren.

Nach §15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Statistische Geheimhaltung

Die erhobenen Angaben werden nach §16 BStatG geheim gehalten. Nur in gesetzlich ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen nach §22 Absatz 1 ZensG 2011 die statistischen Ämter des Bundes und der Länder den obersten Bundes- oder Landesbehörden

Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder nach §22 Absatz 2 ZensG 2011 den kommunalen Statistikstellen für deren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen sowie zu den Hilfsmerkmalen „Straße“ und „Hausnummer“ oder nach Blockseiten zusammengefasste Einzelangaben übermitteln. Die Übermittlung ist jedoch nur dann zulässig, wenn das Statistikgeheimnis durch gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, insbesondere zur räumlichen, organisatorischen und personellen Trennung der Statistikstellen von den für nichtstatistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände, gewährleistet ist. Die Hilfsmerkmale sind dort zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach Übermittlung zu löschen. Das bedeutet, dass die Daten nicht in die Verwaltung für Verwaltungszwecke gegeben werden dürfen. Dieses sogenannte „Rückspielverbot“ besagt z.B., dass die Melderegister nicht mittels der hier erhobenen Daten korrigiert werden dürfen.

Nach §16 Absatz 6 BStatG dürfen den Hochschulen oder sonstigen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung betrauten Einrichtungen für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben nur faktisch anonymisierte Einzelangaben zur Verfügung gestellt werden.

Die Pflicht zur Wahrung des Statistikgeheimnisses besteht für Personen, die nach den oben genannten Vorschriften Daten erhalten haben, in demselben Maß wie für die Mitarbeiter in den statistischen Ämtern.

Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten, Form der Auskunftserteilung

Für die Erhebungen werden Erhebungsbeauftragte eingesetzt.

Die Auskünfte können mündlich gegenüber den Erhebungsbeauftragten, schriftlich oder elektronisch erteilt werden.

Bei schriftlicher Auskunftserteilung sind die ausgefüllten Fragebogen dem Erhebungsbeauftragten auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin zu übersenden. Bei elektronischer Auskunftserteilung sind die Angaben über das den Auskunftspflichtigen zur Verfügung gestellte Online-Verfahren zu erteilen.

Die Erhebungsbeauftragten haben sich auszuweisen und sind zur Geheimhaltung besonders verpflichtet worden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte.

Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung, Ordnungsnummern

Familienname, frühere Namen und Vornamen, Tag der Geburt (Tag ohne Monats- und Jahresangabe) und Geburtsort sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

Für Personen in sensiblen Sonderbereichen werden die Hilfsmerkmale nach erfolgtem Abgleich mit den Daten der Meldebehörden unverzüglich gelöscht.

Die Erhebungsunterlagen werden nach Abschluss der Aufbereitung des Zensus, spätestens vier Jahre nach dem 9. Mai 2011, vernichtet.

Der am linken Rand des Fragebogens aufgedruckte Barcode bildet die oben rechts stehende Ordnungsnummer ab und dient der maschinellen Lesbarkeit und der elektronischen Verarbeitung der Daten.

Die Ordnungsnummer enthält die Anschriften-ID, die Bereichs- und Teilbereichsnummer. Sie dient ausschließlich der Organisation des Erhebungsverfahrens und der statistischen Aufbereitung und enthält keine darüber hinausgehenden Informationen.

Muster